

Bekanntmachung
über den Erlass des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses sowie
über die Auslegung dieser Entscheidung und der planfestgestellten Unterlagen
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
“Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf (8124)“
auf der Gemarkung Naundorf bei Ortrand der Gemeinde Thiendorf
im Landkreis Meißen

vom 9. Juli 2025

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit dem 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 30. Juni 2025, Geschäftszeichen 23-0522/401/15-2025/16968 festgelegt.

Vorhabenträgerin ist die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH mit Sitz in Rhonaer Straße 34, 01561 Thiendorf OT Naundorf. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 30. Juni 2023 mit seiner Ergänzung vom 16. Juli 2024.

Die Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH betreibt seit mehreren Jahren in der Gemeinde Thiendorf Ortsteil Naundorf den Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf SW. Da die Lagerstättenvorräte erschöpft waren, beantragte die Vorhabenträgerin, den bestehenden Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf in nordöstliche Richtung zu erweitern sowie die Gesamtlaufzeit des Kiessandtagebaus um zwanzig weitere Jahre zu verlängern.

Die Zulassung umfasst insbesondere:

- die Erweiterung des Kiessandtagebaus Ponickau-Naundorf um das 14,8 ha große Erweiterungsfeld NO,
- die Abraumbeseitigung auf den für die Gewinnung vorgesehenen Flächen,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf einer Fläche von 13,8 ha im Trockenschnitt,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf einer Fläche von 11,5 ha im Nassschnitt,
- den Einbau von Abraum und Oberboden in die den Kiessandtagebau umschließenden Randwälle,
- die Errichtung und den Betrieb eines zweiten (semi-)mobilen Brechers,
- die Aufbereitung der Kiese und Sande,
- die Weiterführung der Verfüllung des Tagebaus mit standorteigenen Bodenmaterialien, bergbaueigenen Rückständen aus dem Aufbereitungsprozess sowie bergbaufremden Stoffen im Bestandsfeld SW,

- die Herstellung standsicherer Endböschungen der südlichen und östlichen Grenze im Bestandsfeld SW sowie die Herstellung standsicherer Endböschungen im Erweiterungsfeld NO und
- die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen und die damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere die Vergrößerung des Kiessees 2 auf ca. 22, 4 ha.

Alle vorhabenbezogenen Arbeiten finden innerhalb der festgesetzten Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes statt. Dieser erstreckt sich auf Flächen in der Gemarkung Naundorf bei Ortrand der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen gemäß der Flurstückskarte in Anlage 1 zum 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss. Der Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung und weiterer Umweltprüfungen erstreckte sich auf Flächen der Gemeinden Thiendorf und Schönfeld.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 10 SächsNatSchG.

Die Zulassung umfasst die Gewährung einer Befreiung von den Verboten der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ gemäß § 67 BNatSchG.

Durch den 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Mit dem 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss wurden außerdem folgende von der Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

- Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser der Kleinkläranlage des Sozialgebäudes ins Grundwasser,
- Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der betrieblichen Anlagen im Sozialgebäude,
- Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Kiessee 2) zur Nassaufbereitung, zur Befeuchtung der Betriebsstraßen und zeitweiligen Zwischenlager (Halden) und für Löscharbeiten,
- Erlaubnis für das Einleiten des gereinigten Waschwassers in den Kiessee 2.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19. Februar 2004 in der Fassung des 3. Planänderungsbeschlusses vom 20. Dezember 2012 bleibt unberührt, soweit er nicht durch den 4. Planfeststellungsänderungsbeschluss geändert wird.

Mit der Zulassung des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses erledigt sich der Bescheid vom 21. März 2024 (Gz.: 23-0522/401/8-2023/28128) zur Zulassung des vorzeitigen Beginns zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau Ponickau-Naundorf.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 2c sowie § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 39 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) sowie den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG nach den Regelungen der §§ 15 bis 27 sowie 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (UVPg) als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des 4. Planfeststellungsänderungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 30. Juni 2023 inklusive der mit Planergänzung vom 16. Juli 2024 ergänzten und überarbeiteten Unterlagen liegen in der Zeit vom

Montag, dem 11. August 2025 bis einschließlich

Montag, dem 25. August 2025,

in der Gemeindeverwaltung Schönfeld, Bauverwaltung, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld

während der Dienststunden:	Montag:	9:00 Uhr – 11:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
	Dienstag:	9:00 Uhr – 11:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Mittwoch:	9:00 Uhr – 11:00 Uhr
	Donnerstag:	8:00 Uhr – 11:00 Uhr 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
	Freitag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

V.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch individuelle Zustellung bekannt gegeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

VI.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsänderungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch beim Sächsischen Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg; E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist ebenso wie der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsänderungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist unter fol-

gendem Link auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen zugänglich: <https://mitdenken.sachsen.de/1054903>. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Freiberg, den 9. Juli 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter